

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 199/2014
Beschlussvorlage		
Jugendarbeit	öffentlich	☒
Meven, Axel	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	13	11.09.2014

Kinder- und Jugendschutz

hier: Vereinbarungen mit den Trägern nach § 72a SGB VIII

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die als Anlage 1 beigelegte Mustervereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 72a SGB VIII wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis der Mustervereinbarung mit den Trägern entsprechende Vereinbarungen zu schließen und diese bei der Entwicklung von Präventionsketten zu beraten.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltungen
CDU SPD Die Grünen FDP AfD Sonstige		

Verwaltungserläuterung:

In der Sitzung vom 13.03.2014 wurde ausführlich über die neue Gesetzeslage zu § 72a SGB VII (Vorlage 042/2014) informiert. Gleichzeitig wurde vorgestellt, welche Schritte die Verwaltung zur Umsetzung plant.

Nunmehr wurden am 10. April 2014 alle der Stadt bekannten Verbände, Träger, Vereine und Initiative zu einer Informationsveranstaltung eingeladen.

Dort wurde in einer Präsentation der gesetzliche Auftrag und das beabsichtigte Vorgehen des Jugendamtes den anwesenden Vertretern vorgestellt und gemeinsam diskutiert.

Dazu gehörte auch die Vorstellung der Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 72a SGB VIII. Diese ist der Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Kernstück ist die Einbeziehung aller Personen ab 14 Jahren, die beim jeweiligen Träger haupt-, neben- oder ehrenamtlich beschäftigt oder beauftragt sind.

Folgende Gründe sprechen dafür:

- Durch diese Vorgehensweise werden **alle** in der Jugendhilfe Tätigen – unabhängig davon, ob sie haupt-, ehren- oder nebenamtlich beschäftigt werden – gleich behandelt. Diese Vereinheitlichung stellt eine Erleichterung in der Umsetzung des § 72a SGB VIII dar und befreit davon, dass bestimmte Personengruppen „unter Verdacht“ gestellt werden.
- Im Regelfall entstehen bei der Aufgabenwahrnehmung in der Kinder- und Jugendhilfe auch im ehrenamtlichen Bereich meist Situationen, die aufgrund ihrer Nähe, Intensität und/oder der besonderen Vertrauensstellung zu Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden könnten. Von daher ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses als Regelfall einzustufen.
- Für die einzelnen Träger bietet diese Vorgehensweise eine erhebliche Vereinfachung, da ansonsten jede einzelne Tätigkeit zeitaufwendig geprüft und bewertet und jede neu hinzukommende Aufgabe ebenfalls einer Prüfung unterzogen werden müsste.
- Insbesondere für ehrenamtlich tätige Vereins- oder Verbandsvorstände stellt diese Vorgehensweise eine erhebliche Entlastung dar und befreit sie von der Verantwortung der Einzelfallprüfung und ggfs. „falschen“ Bewertungen von Tätigkeiten.

- die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist ein zusätzlicher Baustein in einem Gesamtkonzept der Prävention zum „Schutz vor Kindeswohlgefährdung“.
- Darüber hinaus bietet diese Vorgehensweise für Träger und Vereine eine nicht zu unterschätzende positive Außendarstellungsmöglichkeit. Eltern, deren Kinder die Einrichtung oder den Verein besuchen, wird signalisiert, dass ihre Kinder sicher aufgehoben sind. Täterinnen und Tätern wird deutlich gemacht, dass sie hier keinen leichten Zugang zu Kindern und Jugendlichen erhalten werden.

Für Personen die nur kurzfristig zum Einsatz kommen, z.B. bei einem Spielnachmittag, kann die Selbstverpflichtungserklärung genutzt werden.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die vorgelegte Trägervereinbarung zu beschließen und das Jugendamt zu beauftragen auf dieser Grundlage mit den Trägern entsprechende Vereinbarungen abzuschließen sowie bei der Entwicklung von Präventionskonzepten zu beraten.